

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

nur mit elektronischer Post:

An die
Landesdirektion Sachsen
und die
Landratsämter und Kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

_____@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-2319/39/3-2024/92757

Dresden,
6. Dezember 2024

Nutzung der bundeseinheitlichen Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen

Zur verbindlichen Einführung und verpflichtenden Nutzung der bundeseinheitlichen Bezahlkarte ab Mitte Januar 2025 werden durch das SMI gegenüber der LDS und den Landkreisen und Kreisfreien S folgende Regelungen getroffen:

Die in den nachstehenden Ziffern 2 bis 7 genannten Kartenrestriktionen sind im System voreingestellt. Mit Ausnahme der Bargeldobergrenze können sie nicht individuell verändert werden.

1. Die LDS und die Kommunen erhalten die Karten im Standard-Design. Dieses beinhaltet die vier Farben blau, grün, orange und turquoise. Jede dieser vier Farben ist von jeder Leistungsbehörde zu verwenden.
2. Der Karteneinsatz beim bargeldlosen Bezahlen vor Ort wird auf Deutschland beschränkt.
3. Der Karteneinsatz für Online-Käufe wird auf Deutschland beschränkt.
4. Der abhebbare Bargeldbetrag beträgt sowohl für Volljährige als auch für Minderjährige 50,- Euro pro Monat. Die MPK hat sich mit Beschluss vom Januar 2024 auf diesen Betrag verständigt. Die mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert in jedem Fall eine Ermessensentscheidung, mithin eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Asylbewerberleistungen. Für die Entscheidung ist jedoch davon auszugehen, dass ein Barabhebebetrag in Höhe von 50 Euro je Person zur Deckung des Bedarfs, für welchen Bargeld erforderlich ist, im Regelfall ausreichend ist. Eine Vielzahl von Akzeptanzstellen zur Deckung der Bedarfe mittels Kartenzahlung ist in Sachsen vorhanden

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

bzw. können solche Stellen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Im Hinblick auf Bedarfe, die derzeit nicht mittels bargeldlosem Bezahlen gedeckt werden können (wie z. B. Taschengeld für Minderjährige, Einkauf bei Tafelläden oder auf dem Flohmarkt, etc.), werden Geldleistungen in Form des Barabhebebetrags gewährt. Lediglich in Ausnahmefällen kann nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung die Höhe des Barabhebebetrages nach oben abweichend von den o.g. 50 Euro festgelegt werden.

5. Die Anzahl der Abhebungen pro Monat wird nicht begrenzt. Das SMI beabsichtigt eine Evaluierung dieser Regelung nach drei Monaten.
6. Folgende Branchen werden mit Hilfe von Merchant Category Codes (MCC) ausgeschlossen: Glücksspiel, 7995, Remittance Services (Western Union etc.), 4829, Crypto, Money Orders, Traveller Cheques, 6051, Online Marketplaces, 5262, Manual Cash, 6010, FI Merchandise Services, 6012, Brokers (Aktien, Fonds, ETFs), 6211, Gift Cards, 6540, Gov-owned Lotteries, 9406.
7. Bei Verlust einer Karte wird für die Neuausstellung keine Gebühr erhoben. Das SMI beabsichtigt eine Überprüfung dieser Regelung nach drei Monaten.
8. Jeder volljährige Leistungsberechtigte, auch in Bedarfsgemeinschaften, erhält eine eigene Bezahlkarte. Sofern Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen werden.
9. Für minderjährige Leistungsberechtigte werden die zustehenden Beträge auf die Karte des Haushaltsvorstands bzw. gemäß dessen Festlegung gebucht.
10. Von einer Kappungsgrenze zur Guthabenhöhe wird kein Gebrauch gemacht; weil dafür keine Rechtsgrundlage besteht. Eine automatisierte, regelmäßige Kontoeinsicht ist nicht notwendig.
11. Die sog. White-List, durch die unbare Zahlungsvorgänge zugelassen werden, wird auf Abbuchungen für ÖPNV-Tickets, Handy-Verträge, Mietverträge, Haushaltsenergie, Essensversorgung in KiTa und Schule, KiTa-Betreuung und Mitgliedsbeiträge an Vereine sowie öffentlich-rechtliche Forderungen wie z. B. Justizkosten beschränkt.
12. Die LDS sorgt für einen rechtssicheren und bruchfreien Transfer von der AE in die kommunale Zuständigkeit. Sie stellt insbesondere ist sicher, dass der Leistungsberechtigte ausreichend Mittel zur Deckung seines Bedarfes in der Übergangsphase hat bzw. erhalten kann.
13. Nur der Freistaat tritt mit dem Kartenanbieter in ein Vertragsverhältnis. Er übernimmt nach außen zentral die Kosten des Vertrages. Die Kosten für die Nutzung von Geldautomaten (0,65 Euro pro Abhebung) trägt demzufolge im Außenverhältnis gegenüber der secupay AG der Freistaat.
14. Die Karten werden über die LDS bezogen und den Landkreisen und Kreisfreien Städten mit entsprechenden Administrationsrechten zur Verfügung gestellt.

15. Die Verknüpfung der Bezahlkarte mit der AZR-Nummer ist untersagt. Die Datenschutzkonferenz hat am 19. August 2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Regelungen zur Migration:

1. Vorrangig werden die LK migriert, deren Verträge zum Jahresende auslaufen und die keine Verlängerungsoption haben. Die LDS erfragt dazu die Mengengerüste.
2. Anschließend werden die Verträge migriert, die erst im neuen Jahr auslaufen oder die von einer Verlängerungsoption Gebrauch machen können. Die LDS erfragt auch dazu die Mengengerüste.
3. Parallel werden die Kreisfreien Städte migriert.
4. Die LDS stattet zunächst die neu ankommenden Asylbewerber mit der Bezahlkarte aus, danach die übrigen. Der Parallelbetrieb soll zeitlich möglichst kurzgehalten werden.



Ulrich Menke
Abteilungsleiter Recht und Kommunales